

Stellungnahme

Firma/Organisation: Gemeinde Steinbach am Attersee

Vertretung: Helmut Auerbach

§ 21a "Beisetzung und Aufbewahrung der Urne außerhalb von Friedhöfen und Urnenstätten"
Mit Bescheid der Gemeinde sollte eine verpflichtende Eintragung als Dienstbarkeit der Urne im Grundbuch erfolgen.

Begründung:

Bei einem Verkauf des Grundstückes gibt es ansonsten keine Informationen, dass sich auf dem Grundstück eine Urne befindet.